

---

## **Mitgliedschaftsbedingungen (gemäß § 44 Abs 2 VerwGesG)**

---

Eine Aufnahme von neuen Mitgliedern und eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur an gleichartige Vereinigungen und nur dann gestattet, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Bewilligung erteilt (§ 16 Gesellschaftsvertrag).